

BGE 89 I 224

Bundesgericht (BGE), 1963-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_89_I_224

FR: ATF 89 I 224

IT: DTF 89 I 224

Regeste

Regeste Schweizerbürgerrecht: Status einer gebürtigen Schweizerin, welche einen Bürger der Dominikanischen Republik geheiratet hat, ohne eine Erklärung betreffend ihre Staatsangehörigkeit abzugeben.

Regeste Droit de cité suisse: Statut d'une ressortissante suisse par sa naissance, qui a épousé un citoyen de la République dominicaine sans faire de déclaration concernant sa nationalité.

Regesto Diritto alla cittadinanza svizzera: Statuto di una cittadina svizzera per nascita, che ha sposato un cittadino della Repubblica dominicana senza fare dichiarazioni concernenti la cittadinanza.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid ist im Feststellungsverfahren nach Art. 49 BG über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG) ergangen. Er unterliegt gemäss Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c BüG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

E. 2

Nach Art. 9 BüG verliert die Schweizerbürgerin das Schweizerbürgerrecht (und damit nach Art. 11 das Kantons- und Gemeindebürgerrecht) durch Heirat mit einem Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch die Heirat erwirbt und sofern sie nicht während der Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung - im Ausland gegenüber einem diplomatischen BGE 89 I 224 S. 227 oder konsularischen Vertreter der Schweiz - abgibt, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen. Die Beschwerdeführerin hat diese Erklärung nicht abgegeben. Ob sie es aus einem entschuldbaren Grunde nicht getan hat, ist für die Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unerheblich. Das Bundesgericht hat sich mit dieser Frage nicht zu befassen. Sie wird gegebenenfalls von der zuständigen Behörde beim Entscheid über das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiedereinbürgerung zu prüfen sein (Art. 19 Abs. 1 lit. b BüG). Die Beschwerdeführerin hat somit nach Art. 9 BüG das Schweizerbürgerrecht verloren, wenn sie durch die Verheiratung mit dem Dominikaner Marcio Antonio Mejía dessen Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Frage, ob diese Voraussetzung zutrifft, ist nach dem Rechte der Dominikanischen Republik zu beurteilen. Sie ist als Vorfrage vom Bundesgericht zu prüfen (Art. 96 Abs. 3 OG).

E. 3

Wenn im Falle der Beschwerdeführerin Art. 12 des dominikanischen CC anwendbar ist, kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie die dominikanische Staatsangehörigkeit, die ihr Ehemann besitzt, durch die Heirat ebenfalls erworben hat. Anders wäre es nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung nur dann, wenn die Beschwerdeführerin in der Heiratsurkunde

erklärt hätte, dass sie diese Staatsangehörigkeit ablehne. Das hätte sie tun können, da ihr die Gesetzgebung ihres Landes, auf die Art. 12 CC verweist, gestattet hätte, die Erklärung abzugeben, dass sie das bisherige Bürgerrecht beibehalten wolle. Die Beschwerdeführerin hat aber in der Heiratsurkunde nicht erklärt, dass sie die dominikanische Staatsangehörigkeit ablehne. Wenn Art. 12 CC anzuwenden ist, hat sie daher, gemäss Art. 9 BüG, durch die Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren.

E. 4

Es bleibt zu prüfen, ob im vorliegenden Fall an Stelle des Art. 12 des dominikanischen CC Art. 1 der von der Dominikanischen Republik unterzeichneten und ratifizierten "Convention sur la nationalité de la femme mariée" anwendbar ist. Nach dieser Bestimmung anerkennen BGE 89 I 224 S. 228 die vertragschliessenden Staaten, dass die Heirat "entre ressortissants et étrangers" nicht "ipso facto" Einfluss auf die Staatsangehörigkeit der Frau haben kann. Durch Aufnahme der Wendung "ipso facto" in den Text des Abkommens wollte man verhindern, dass die Frau, welche ihren Wunsch, das angestammte Bürgerrecht beizubehalten, nicht zum Ausdruck bringt, es durch die Heirat automatisch verliert ("Convention sur la nationalité de la femme mariée, historique et commentaire", herausgegeben von den Vereinigten Nationen, 1962, S. 38/39). Art. 1 der "Convention" weicht also von der Regel des Art. 12 des dominikanischen CC ab, so dass im einzelnen Fall nicht beide Bestimmungen zugleich angewendet werden können. Wäre hier das Abkommen massgebend, so hätte die Beschwerdeführerin durch die Heirat mit einem Dominikaner dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben und daher, nach Art. 9 BüG, das Schweizerbürgerrecht nicht verloren.

E. 5

Indes ist die Schweiz der "Convention" nicht beigetreten. In der Note des dominikanischen Aussenministeriums an die schweizerische Gesandtschaft vom 9. April 1963 wird dargelegt, dass im Falle der Verheiratung eines Dominikaners mit der Bürgerin eines Staates, welcher nicht Mitglied der "Convention" ist, nicht dieses Abkommen, sondern nach wie vor Art. 12 CC anwendbar ist. Es darf angenommen werden, dass diese Auskunft der in der Dominikanischen Republik geltenden Ordnung entspricht. Sie steht im Einklang mit der früheren, im Schreiben des dominikanischen Konsulats in Bern vom 22. Oktober 1962 wiedergegebenen Auskunft des Aussenministeriums, wonach im vorliegenden Fall Art. 12 CC massgebend ist. Sie widerspricht auch dem Schreiben der dominikanischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 18. Januar 1963 nicht, welches (ohne gesetzliche Bestimmungen zu zitieren) erklärt, dass die Beschwerdeführerin ein Optionsrecht gehabt habe. Allerdings hat die Ständige Delegation der Dominikanischen Republik beim Europäischen Sitz der Vereinigten Nationen dem Ehemann der Beschwerdeführerin mit BGE 89 I 224 S. 229 Schreiben vom 1. Februar 1963 mitgeteilt, dass Art. 12 CC durch die "Convention" ersetzt worden sei. Sie hat jedoch (vielleicht deshalb, weil sie nicht darüber befragt worden war) nicht präzisiert, ob dies auch für den Fall der Verheiratung eines Dominikaners mit der Bürgerin eines dem Abkommen nicht angeschlossenen Staates gelte. Durch ihre unvollständige Auskunft ist die Antwort nicht widerlegt, welche das dominikanische Aussenministerium in der Note vom 9. April 1963 auf diese Frage gibt. Es kann auch nicht gesagt werden, dass diese Antwort mit dem Text des Abkommens nicht vereinbar sei. Das Abkommen enthält keine Bestimmung, welche zum Schluss zwingen würde, dass die vertragschliessenden Staaten - entgegen einer allgemeinen Regel des Völkerrechts - vereinbart haben, die von ihnen getroffene Ordnung nicht nur unter sich,

sondern auch gegenüber anderen Staaten, welche kein Gegenrecht halten, zur Anwendung zu bringen. Insbesondere drängt die in Art. 1 der "Convention" gebrauchte Wendung "entre ressortissants et étrangers" diese Auslegung nicht auf. Im Gegenteil lässt der Werdegang der Bestimmung darauf schliessen, dass sie nur das Verhältnis zwischen den vertragschliessenden Staaten betrifft: Bei der Beratung in der sog. Dritten Kommission schlug der Vertreter Perus vor, die genannte Wendung zu ersetzen durch die Worte "ressortissants de deux Etats". Der Vorschlag wurde abgelehnt, nachdem die Vertreterin des Vereinigten Königreichs zur Begründung ihres Votums u.a. ausgeführt hatte: "L'amendement risquerait d'imposer des obligations aux Etats contractants alors même que ni la femme ni le mari ne compteraient parmi leurs ressortissants" ("Historique et commentaire", S. 39). Gewiss hat die Dominikanische Republik den in der Präambel der "Convention" erwähnten Grundsätzen zugestimmt, dass "nul ne peut être arbitrairement privé de sa nationalité" (Art. 15 der von der Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen angenommenen "Déclaration universelle des droits de l'homme") und dass BGE 89 I 224 S. 230 die Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten "pour tous sans distinction de sexe" zu beachten sind. Aber daraus kann nicht gefolgert werden, dass Art. 12 des dominikanischen CC auch dann nicht mehr gilt, wenn die Frau, die einen Dominikaner heiratet, nicht aus einem vertragschliessenden Staat stammt und daher - nach Auskunft des dominikanischen Aussenministeriums - die "Convention" nicht anwendbar ist. Vielmehr muss - auf Grund derselben Auskunft - angenommen werden, dass in solchen Fällen nach wie vor Art. 12 CC massgebend ist. Diese Ordnung ist von der schweizerischen Behörde ohne weiteres hinzunehmen, weil Art. 9 BüG auf die Wirkungen abstellt, welche die Heirat nach dem Heimatrecht des Ehemannes hat (vgl. BGE 74 I 349 ; BGE 86 I 171 Erw. 4). Ist mithin im vorliegenden Fall Art. 12 CC anwendbar, so hat die Beschwerdeführerin durch die Heirat die dominikanische Staatsangehörigkeit erworben. Infolgedessen hat sie das Schweizerbürgerrecht (und die Bürgerrechte des Kantons Bern und der Gemeinde Langenthal) verloren. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.